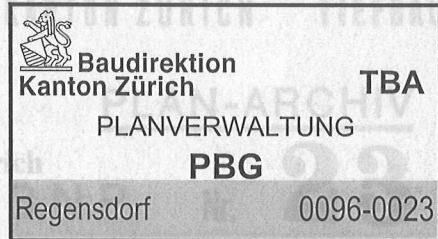


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 12. August 1981



2993. Quartierplan. Mit Schreiben vom 9. April 1981 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Februar 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hubacher. Dieser Beschluss wurde am 14. März 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die gegen diese Quartierplanfestsetzung bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich eingereichten Rekurse wurden zurückgezogen.

Gegen die Abschreibungsbeschlüsse der Baurekurskommission I ist gemäss Zeugnis der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 1981 kein Rechtsmittel eingereicht worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Kapellstrasse, im Osten durch die Mühlestrasse, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Holenbachstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Regensdorf sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die das Quartierplangebiet begrenzenden Strassen, die dasjenige durchquerende Hubackerstrasse sowie ein Zufahrtsweg mit Ausmündung in die Hubackerstrasse. Als separate Fusswege werden die zwei bestehenden Verbindungen zwischen Kapell- und Hubackerstrasse, eine davon mit Verlängerung bis zur Bauzonengrenze, beibehalten.

Nachdem der Quartierplan vor Erlass der Zugangsnormen erarbeitet wurde, ein zweckmässiges separates Fusswegnetz vorhanden und das Gebiet insbesondere im östlichen Abschnitt bereits weitgehend überbaut ist, kann die Hubackerstrasse mit dem vorgesehenen, das absolute Minimum darstellenden Ausbaugrad hingenommen werden. Die an der Kapell-, an der Hubacker- und an der Holenbachstrasse je auf 20 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die entlang der Mühlestrasse mit RRB Nr. 1121/1959 festgesetzte Baulinie wird im Einmündungsbereich der Kapellstrasse den neu festgelegten Baulinien angepasst. Auf die Festlegung von Baulinien entlang den Fusswegen Kat.-Nrn. 696 und 4639 wird verzichtet. Hingegen wird darauf aufmerksam gemacht, dass künftige Gebäude vom öffentlichen Gewässer Nr. 23 a, welches in den genannten Fusswegen liegt, den baugesetzlichen Gewässerabstand von mindestens 5 m einzuhalten haben.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8,0 % bei der Kapellstrasse, 8,9 % bei der Holenbachstrasse und 16,88 % bei der Hubackerstrasse auf.

Der Gemeinderat Regensdorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 26. Februar 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hubacher gemäss den eingereichten Akten wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1981

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller